

## Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII 1.1. 2022 bis 23.11.2022

Quelle: [www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/neue-leistungsaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/neue-leistungsaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html) und [www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/regelsaetze-steigen-1960152](http://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/regelsaetze-steigen-1960152)

Rot: Rechtswidrige RBS 2b für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften

		§ 3a AsylbLG gesamt	Davon Anteil Barbetrag EVS 7 - 12	Davon Anteil phys. Bedarf EVS 1 - 6	§ 2 AsylbLG	SGB II/XII
<b>RBS 1</b>	ab 18 J. Al- leinstehend in Wohnung	<b>367</b>	<b>163</b>	<b>204</b>	<b>449</b>	449
RBS 2	ab 18 J. je Ehepartner	330	147	183	404	404
<b>RBS 2b</b>	<b>ab 18 J. Alleinste- hend in AE/GU</b>	<b>330</b>	<b>147</b>	<b>183</b>	<b>404</b>	449
RBS 3	18 – 14 J. im Haushalt d Eltern	294	131	163	360	360
RBS 4	14 bis 17 J.	326	111	215	376	376
RBS 5	6 bis 13 J.	283	109	174	311	311
RBS 6	bis 5 J.	249	105	144	285	285

## Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII 24.11.2022 bis 31.12.2022

**Nachzahlung wegen BVerfG-Beschluss 1 BvL 3/21 zur Verfassungswidrigkeit der „Sonderbedarfsstufe“ RBS 2b nach § 2 AsylbLG**

[www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-096.html)

!!! Nachzahlungsanspruch besteht soweit Bewilligung noch nicht rechtskräftig auch für Zeit vor 24.12.2022 !!! Nachzahlungsanspruch auch nach § 3a **gemäß Rundschreiben BMAS ...**

		§ 3a AsylbLG ge- samt	Davon Anteil Bar- betrag EVS 7 - 12	Davon Anteil phys. Bedarf EVS 1 - 6	§ 2 AsylbLG	SGB II/XII
<b>RBS 1</b>	ab 18 Jahre Alleinstehend in Wohnung <b>oder AE/GU</b>	<b>367</b>	<b>163</b>	<b>204</b>	<b>449</b>	449
<b>RBS 2b &gt; RBS 1</b>	<b>ab 18 J. Allein- stehend in AE/GU Nachzahlung pro Monat</b>	<b>37</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>45</b>	---
<b>RBS 2b &gt; RBS 1</b>	<b>ab 18 J. Allein- stehend in AE/GU Nachzahlung pro Tag</b>	<b>1,23</b>	<b>0,53</b>	<b>0,63</b>	<b>1,50</b>	---

## Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII/Bürgergeld ab 1.1.2023

Regelsätze AsylbLG/SGB II/SGB XII/Bürgergeld gemäß § 134 und Tabelle zu § 28 SGB XII neu (BT-Drs. 20/3873 S. 34/35) <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/20-3873-buergergeld.pdf>

Beträge nach § 3a AsylbLG gemäß Rundschreiben BMAS v. 10.10.2022  
[https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas\\_asylblg\\_leistungsaetze\\_2023](https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas_asylblg_leistungsaetze_2023)

		§ 3a AsylbLG gesamt	Davon Anteil Barbetrag EVS 7 - 12	Davon Anteil phys. Bedarf EVS 1 - 6	SGB II/XII und § 2 AsylbLG
RBS 1	ab 18 J. Allein- stehend	410	182	228	502
RBS 2	ab 18 J. je Ehe- partner	369	164	205	451
RBS 3	18 – 24 J. im Haushalt der Eltern	328	146	182	402
RBS 4	14 bis 17 J.	364	124	240	420
RBS 5	6 bis 13 J.	304	122	182	348
RBS 6	bis 5 J.	278	117	161	318

### Kürzung der Regelsätze nach § 2 AsylbLG und nach SGB XII in Sammelunterkünften um Strom und Hausrat - RBS 1 (Alleinstehende)

Nur zulässig, soweit dieser Bedarf von der Unterkunft tatsächlich erbracht wird (§ 27a Abs. 4 SGB XII)

<b>EVS Abteilung 4</b> -Haushaltsenergie (nur Strom, ohne Heizung) und Wohnungsinstandhaltung	36,87 Euro
<b>EVS Abteilung 5</b> Innenausstattung, große und kleine Haushaltsgeräte und -gegenstände, Geschirr, Kleinteile, laufende Haushaltsführung zB Putz- und Waschmittel und Putzutensilien	26,49 Euro

Bei den Beträgen nach **§ 3a AsylbLG** ist der Bedarf für EVS 4 und 5 bereits abgezogen.

Hier müssen umgekehrt **Bewohner einer Wohnung** einen **Zuschlag für EVS 4 und 5** erhalten, ggf. auch laufende Leistungen nach ihrem konkretem Bedarf.

### Nach SGB II ist keine Kürzung der Regelsätze in Sammelunterkünften zulässig

Auch nicht bei einer Unterbringung mit **Vollverpflegung** zB in TXL oder einem Hotel.

Das SGB II enthält - anders als § 27a SGB XII - keine Rechtsgrundlage für eine solche Kürzung.

## **BMAS: Auch die 10 % Kürzung der Regelsätze in Sammelunterkünften nach § 3a AsylbLG ist unzulässig**

**Von:** Baron-Steinberg, Joanna (HSM)

**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 13:44

**Betreff:** Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022 mit der Bitten um Beachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem - als Anlage beigefügten - am 24.11.2022 veröffentlichtem Beschluss hat das Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist, soweit für eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird.

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung ordnet der Beschluss an, dass auf **Leistungsberechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz** § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung findet, dass bei der Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft** im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer **Aufnahmeeinrichtung** nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede **alleinstehende erwachsene Person** der Leistungsbeurteilung ein Regelbedarf in Höhe der jeweils aktuellen **Regelbedarfsstufe 1** zugrunde gelegt wird. Für die bei Bekanntgabe dieser Entscheidung nicht bestandskräftigen Leistungsbescheide gilt dies ab dem 1. September 2019. Bereits bestandskräftige Bescheide bleiben unberührt, soweit vorhergehende Leistungszeiträume betroffen sind.

Zu den an den Bund im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils gerichteten Fragen hat dieser wie folgt Stellung genommen:

### **1. Ist der Beschluss auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anwendbar?**

§ 3a enthält parallele Regelungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG), der Beschluss bezieht sich nur auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG

#### **Antwort:**

Das BMAS vertritt die Auffassung, dass der o.g. Beschluss zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG auch bei der Gewährleistung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden sollte.

Die der Verfassungswidrigkeit der Norm zugrundeliegende Begründung, es gäbe keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen würden, ist von grundsätzlicher Natur. Wir gehen daher von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für Leistungen im Grundleistungsbezug aus.

### **2. Welcher Zeitpunkt ist für die Umsetzung relevant?**

Der Beschluss ist vom 19.10.2022, die Pressemitteilung sowie die Veröffentlichung der Gründe am 24.11.2022. Ab wann gilt der Beschluss als bekanntgegeben, so dass die Regelung des BVerfG Anwendung finden muss? Das ist vor allem für die Neufälle relevant.

**Antwort:**

Da der Beschluss des Senats ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgte, gilt er mit der schriftlichen Übermittlung an die Beteiligten, also am 24. November 2022, als bekannt gegeben.

**3. Sind Rückzahlungen aufgrund des Beschlusses des BVerfG als Vermögen anzurechnen oder bleiben sie von der Anrechnung frei?**

**Antwort:**

Das BMAS ist der Auffassung, dass **Nachzahlungen** von Asylbewerberleistungen aufgrund der im BVerfG-Beschluss getroffenen Anordnung zur Neuberechnung nicht bestandskräftiger Leistungsbescheide **nicht als Vermögen** einzusetzen sind. Für den Analogleistungsbezug nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich dies bereits aus der entsprechenden Anwendung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 SGB XII liegt dann nahe, wenn das Vermögen aus nachgezahlten oder angesparten Leistungen stammt, die - wie hier - nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII analog nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Grundleistungsbezugs nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG sind die oben ausgeführten Erwägungen zum Durchgriff der Einkommensfreilassung auf die Vermögensanrechnung vorliegend nach Auffassung des BMAS ausnahmsweise entsprechend anzuwenden. Dies ist notwendig, damit die Wertung des BVerfG nicht dadurch konterkariert wird, dass wegen der Nachzahlungen - welche gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG nicht als Einkommen gelten - im Folgemonat Leistungen mit Hinweis auf den Vermögenseinsatz gemäß § 7 Absatz 1 AsylbLG verwehrt werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die zuständigen Leistungsbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Joanna Baron-Steinberg  
Referentin

**Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**  
Abteilung VI, Referat VI 6 (Grundsatzfragen Asyl)  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden  
Telefon: +49 (611) 3219-3568  
Telefax: +49 611 32719-3568  
E-Mail: [Joanna.Baron-Steinberg@HSM.hessen.de](mailto:Joanna.Baron-Steinberg@HSM.hessen.de)  
Internet: [www.hsm.hessen.de](http://www.hsm.hessen.de)

- (A) Gerichtshof verlangt die Begrenzung von Speicherzeiträumen auf das absolut Notwendige. Diskutiert wird derzeit ein Sicherheitszeitraum von einem Monat, der zweimal um jeweils einen weiteren Monat verlängerbar sein soll.

### Frage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Benjamin Strasser** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Rainer Kraft** (AfD):

Gibt es seitens der Bundesregierung konkrete Pläne für eine Versicherungspflicht gegen Naturgefahren ([www.svr-verbraucherfragen.de/](http://www.svr-verbraucherfragen.de/))?

Die Bundesregierung hat den Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 1. Juni 2022 geprüft. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022 ist die Bundesregierung gebeten worden – unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 1. Juni 2022 –, die Einführung einer solchen Pflichtversicherung anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und hierzu bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2022 zu berichten. Diesem Auftrag kommt die Bundesregierung nach. Die Bundesregierung beabsichtigt, ihren Bericht zur gemeinsamen Sitzung mit den Ländern am 8. Dezember 2022 vorzulegen.

(B)

### Frage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Benjamin Strasser** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU):

Sieht die Bundesregierung Bedarf für eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr, und bis wann und inwieweit beabsichtigt sie, der auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 10. November 2022 beschlossenen Bitte, konkrete Vorschläge für eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu erarbeiten, Folge zu leisten?

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge zwischen Unternehmern zu überprüfen und wird aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung entscheiden, ob sie Reformvorschläge vorlegen wird.

### Frage 23

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage des Abgeordneten **Sören Pellmann** (DIE LINKE):

Wann plant die Bundesregierung die Einrichtung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP angekündigten Bundeskompetenzzentrums Leichte Sprache/Gebärdensprache (vergleiche Koalitionsvertrag, Seite 78), und zu welchem Zeitpunkt beginnt die Beteiligung von Betroffenen zur Konzeptionierung des Kompetenzzentrums?

Das Bundeskompetenzzentrum soll im BMAS angesiedelt werden. Über den Bedarf des BMAS und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hinaus soll es im Ressortkreis beratend tätig werden und, je nach verfügbarer Kapazität, im Ressortkreis Übersetzungen in Leichte Sprache bzw. DGS-Verdolmetschungen anbieten.

Eine förmliche Beteiligung Betroffener ist nicht beabsichtigt, da es sich um eine ministeriumsinterne Organisationsangelegenheit handelt. Gleichwohl wurden und werden mit einschlägigen Verbänden Gespräche geführt.

Die beabsichtigten Schritte erfordern den Aufbau qualifizierter personeller Kapazitäten. In den Verhandlungen zu den Bundeshaushalten 2022 und 2023 konnten dazu noch keine Ergebnisse erzielt werden. Die entsprechenden Bemühungen dauern weiter an.

### Frage 24

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage der Abgeordneten **Clara Bünger** (DIE LINKE):

Wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Anwendungshinweise zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Oktober 2022 (1 BvL 3/21) zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder auf anderem Wege gegenüber den Bundesländern und Kommunen anregen, die Vorgaben des BVerfG auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach den §§ 3 bzw. 3a AsylbLG anzuwenden, vor dem Hintergrund, dass eine solche Vorgehensweise meines Erachtens nicht nur inhaltlich geboten ist, sondern auch helfen könnte, die Leistungsträger zu entlasten, weil andernfalls die Betroffenen absehbar Widersprüche, Anträge und/oder Rechtsmittel unter Berufung auf das oben genannte Urteil des BVerfG einlegen werden, um ihre etwaigen Ansprüche zu sichern (bitte begründen), und welche Konsequenzen werden im BMAS daraus gezogen, mit Blick auf die künftige Gesetzgebung, aber auch hinsichtlich möglicher Versäumnisse und Fehler in Bezug auf die vom BVerfG als verfassungswidrig beanstandete Regelung, da diese beschlossen wurde, obwohl bereits bei der Verbändebeziehung und im Gesetzgebungsverfahren von einer Vielzahl von Verbänden fast ausnahmslos auf deren Verfassungswidrigkeit hingewiesen worden war (vergleiche Randnummer 15 des genannten Beschlusses, bitte ausführen)?

(D)

Hinsichtlich des ersten Teils Ihrer Frage teile ich Ihnen gern Folgendes mit: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Länder in der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen am 24. November bereits darüber informiert, dass nach seiner Auffassung der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden soll.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage weise ich darauf hin, dass das Gesetzgebungsverfahren, mit welchem die streitgegenständliche Regelung eingeführt wurde, als solches nicht zu beanstanden ist. Soweit die Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 2 auf alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften für verfassungswidrig erklärt wurde, wird eine Umsetzung des Beschlusses in der im Koalitionsvertrag vorgesehenen AsylbLG-Reform erfolgen.

- (A) Bis dahin findet nach Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ab sofort die Regelbedarfsstufe 1 auf die betroffene Personengruppe Anwendung.

### Frage 25

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage der Abgeordneten **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um einer befürchteten Anrechnung der geplanten Gaseinmalzahlung auf den Hartz-IV-Satz vorzubeugen ([www.derwesten.de/politik/hartz-4-gaspreisdeckel-energie-einmalzahlung-geld-jobcenter-scholz-krise-p-id300057412.html](http://www.derwesten.de/politik/hartz-4-gaspreisdeckel-energie-einmalzahlung-geld-jobcenter-scholz-krise-p-id300057412.html)), und, wenn ja, welche?

Für Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine Rücküberweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung, ist diese leistungsrechtlich als Einkommen zu werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden.

- (B) **Frage 26**

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage der Abgeordneten **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Unternimmt die Bundesregierung Maßnahmen vor dem Hintergrund, dass Hartz-IV-Leistungsbezieherinnen und -bezieher durch anfallende hohe Strom- und Gaskosten Gefahr laufen, von den Jobcentern in ihren Wohnungen als nicht mehr angemessen erachtet zu werden, und ihnen droht, von den Jobcentern zum Umzug aufgefordert zu werden ([www.fr.de/wirtschaft/hartz-4-iv-strom-gas-preise-kosten-jobcenter-inflation-arbeitslosengeld-finanzen-news-91703529.html](http://www.fr.de/wirtschaft/hartz-4-iv-strom-gas-preise-kosten-jobcenter-inflation-arbeitslosengeld-finanzen-news-91703529.html)), und, wenn ja, welche?

Die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt in der Verantwortung der jeweiligen kommunalen Träger. Die gesetzlichen Bestimmungen in § 22 SGB II sind jedoch so ausgestaltet, dass höhere Heizkosten, die ausschließlich auf Preisanhebungen beruhen, übernommen werden, sofern die Heizkosten nicht aus sonstigen Gründen unangemessen sind.

Aufforderungen zum Umzug aufgrund von hohen Stromkosten sind ausgeschlossen. Die Jobcenter prüfen nicht die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für Haushaltsenergie. Stromkosten für Haushaltsenergie – ohne dezentrale Warmwassererzeugung – sind im pauschalisierten Regelbedarf berücksichtigt. Dies umfasst auch eine mögliche Nachzahlung aus der Jahresabrechnung. Für die dezentrale Erzeugung von Warmwasser wird ein Mehrbedarf anerkannt.

### Frage 27

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage des Abgeordneten **Fabian Gramling** (CDU/CSU):

Plant die Bundesregierung, die Möglichkeit eines befristeten Arbeitsaufenthaltes für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten zu schaffen, die die Anforderungen für einen betriebsinternen ICT-Austausch (ICT: Intra Corporate Transfer) nicht erfüllen, und, wenn ja, wann?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein umfangreiches Gesetzespaket mit grundlegender Modernisierung des Einwanderungsrechts. Dazu hat die Bundesregierung heute Vormittag im Kabinett Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten verabschiedet. Neben zahlreichen anderen Regelungen und Maßnahmen plant die Bundesregierung eine Möglichkeit für kurzzeitig befristete Beschäftigungen im Rahmen von Kontingenten zu schaffen, die auch zu saisonalen Beschäftigungen genutzt werden kann.

Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT) nach der entsprechenden EU-Richtlinie und für den internationalen Personalaustausch bleiben von dem geplanten Gesetzespaket unberührt und als zusätzliche Möglichkeiten unverändert bestehen.

### Frage 28

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Hitschler** auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE):

An welchen Übungen waren der Flugplatz Nörvenich und dort stationierte Verbände, Einheiten oder Teileinheiten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 beteiligt, und wie viele Starts und Landungen erfolgten am Fliegerhorst Nörvenich, wo es nach mir bekannt gewordenen Angaben von Anwohnerinnen und Anwohnern zu verstärktem Flugaufkommen im September, Oktober und November 2022 kam?

Die Taktischen Luftwaffengeschwader 31 „Boelke“ und 33 nahmen im Jahr 2022 an den Übungen FRISIAN FLAG, BALTOPS, STONEAGE, TIMBER EXPRESS, PITCH BLACK, SNAP, MAGDAY, MOUNTAIN HORNET, WETTINER HEIDE, Informationslehrübung, Ausbildungslehrübung, der Internationalen Luftfahrtausstellung Berlin, dem Tactical Leadership Programm, dem Luft-Luft-Schießen VIDSEL sowie an diversen Luftnahunterstützungsübungen teil.

Am Flugplatz in Nörvenich wurden bis zum 24. November 2022 insgesamt 8 583 Flugbewegungen registriert. Diese umfassen alle militärischen und zivilen Starts und Landungen sowie Überflüge. Aufgrund der seit dem Jahr 2020 angekündigten und im Juni 2022 erfolgten temporären Stationierung des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 in Nörvenich kommt es bis voraussichtlich Februar 2026 zu einem verstärkten militärischen Flugaufkommen.

Mit Drucksache 19/27108 des Deutschen Bundestages vom 1. März 2021 informierte die Bundesregierung detailliert über die Baumaßnahmen am Fliegerhorst Büchel und die Verlegung des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 nach Nörvenich, auch in Bezug auf das zu erwartende Flugaufkommen.

(C)

(D)